



Infoblatt

Erläuterungen zur Erdwärmesondenkarte (ESK)

1. Zulässigkeitsbereiche

Erdwärmesonden benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

gelb: ohne Vorabklärung zulässig mit Bewilligung

braun: Vorabklärung notwendig für alle Erdwärmesonden

rot: nicht zulässig

2. Informationen zur Gesuchstellung

Zugang im Internet www.ar.ch > Verwaltung > Departemente > Departement Bau und Volkswirtschaft > Amt für Umwelt > Energie > Bauten & Anlagen > Wärmepumpen

3. Hydrogeologische Berichte: Vorabklärung und Abschlussbericht

- Für Bauvorhaben im braunen Bereich der ESK, einreichen einer Vorabklärung beim Amt für Umwelt. Zugang im Internet siehe 2. Informationen zur Gesuchstellung.
- Falls vom Amt für Umwelt verlangt, Auftrag an Geologiebüro zur Erstellung einer hydrogeologischen Vorabklärung mit Angaben bezüglich Aufbau Untergrund, Hydrogeologie, Gefährdungsabschätzung und Abgabe von Empfehlungen (z.B. bohrtechnische Hinweise, Vorsichtsmassnahmen); gegebenenfalls Aufzeigen von Alternativen (z.B. Grundwassernutzung, Energiepfähle, Energiekörbe, gerammte Koaxialsonden).
- Hydrogeologische Vorabklärung wird dem Baugesuch beigelegt.
- Geologiebüro liefert Abschlussbericht zur Bohrung innert 60 Tagen.

4. Nach Bewilligungserteilung

- FWS-zertifiziertes Bohrunternehmen stellt sicher, dass der Mindestabstand zu unterirdischen Bauten und Anlagen (u.a. Tunnel, Stollen, Leitungen, eingedolte Gewässer) eingehalten wird.
- Bohrunternehmen meldet Bohrbeginn an Gemeinde, Geologiebüro und Amt für Umwelt.
- Erstellen der Erdwärmesonden durch Bohrunternehmen nach Regeln der Technik → korrekte Bohrschlammentsorgung.
- Bohrunternehmen meldet besondere Vorkommnisse unverzüglich an Amt für Umwelt, Geologiebüro und Gemeinde: z.B. grössere Wassereintritte, Gaszutritt, Spülmittelverluste, ausströmendes Grundwasser infolge Überdruck (Arteser).
- Bohrungen und deren Verbindungsleitungen zur Wärmepumpe sind einzumessen und kartografisch festzuhalten.
- Bohrfirma erstellt einen Bohrrapport. Geologiebüro erstellt ein Bohrprofil, falls verlangt zusätzlich einen hydrogeologischen Bericht.
- Nach Abschluss der Bohrarbeiten ist der Einmassplan zusammen mit der Dokumentation (Bohrprotokoll, Bohrprofil und falls verlangt hydrogeologisches Gutachten) dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- Bauherrschaft oder Planer meldet dem Amt für Umwelt, falls Anlage nicht erstellt wird.

5. Weitere Auskünfte

Amt für Umwelt, Tel. +41 71 353 65 35